



VERORDNUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4

Zahl: 20401-4/8800/2-2017

Verordnung

1. Die Agrarbehörde Salzburg leitet in der Gemeinde Berndorf bei Salzburg das

ZUSAMMENLEGUNGSVERFAHREN AIGEN

ein.

2. Das Zusammenlegungsgebiet wird wie folgt festgelegt:
Nachstehend angeführte Grundstücke werden in das Zusammenlegungsverfahren Aigen einbezogen:

Grundbuch 56504 Berndorf

| EZ | hinsichtlich Grundstücke |
|----|---|
| 6 | 1239/1, 1240 und 1364 |
| 12 | 1658, 1659, 1674, 1706, 1709, 1711 und 1748 |
| 13 | 1300, 1301, 1360 und 1412 |
| 24 | 1765, 3255, 3256, 3257, 3258 und 3259 |
| 27 | 1307, 1370, 1410, 1482, 1483, 1640 und 1642 |
| 28 | 1924 |
| 29 | 1892 |
| 34 | KG 56504 Berndorf: 1358, 1398/2, 1399, 1419, 1420, 1436, 1437, 3254/3 und 3260; KG 56541 Seeham: 1222 und 1223 |
| 41 | gesamt |
| 42 | gesamt |
| 64 | 1928 |
| 70 | 1157 |
| 73 | 1497, 1498, 1500, 1598 und 1599 |
| 75 | 1247, 1252/1 und 1252/2 |
| 77 | 1309/1, 1352/1, 1354, 1367, 1402 und 1403/1 |
| 83 | 1382/1, 1389 und 1405/1 |
| 90 | 1309/2, 1313, 1314, 1319, 1324/1 und 1332 |



| | |
|-----|---|
| 91 | gesamt |
| 96 | 1361, 1656/1, 1662, 1663 und 1664 |
| 97 | 1308 |
| 98 | 1531/1, 1532, 1533, 1534, 1535, 1536, 1537, 1538, 1554, 1555/1, 1555/2, 1558, 1560, 1561, 1573, 1576, 1579, 1580, 1581, 1589, 1590, 1593, 1594, 1605, 1721 und 1731 |
| 103 | 1458 |
| 109 | 1462, 1463, 1530, 1557, 1657, 1665, 1670 und 1671 |
| 111 | 1242/1, 1826/1, 1826/2, 1826/3 und 1871/1 |
| 113 | 1392, 1427, 1429/1, 1476, 1495, 1496/1, 1496/2, 1519 und 3218/2 |
| 160 | gesamt |
| 196 | gesamt |
| 206 | 1259/1, 1260, 1261, 1262 und 1264 |
| 239 | 3209/1, 3217, 3220/2 und 3251/1 |
| 249 | gesamt |
| 270 | gesamt |
| 278 | gesamt |
| 306 | gesamt |
| 326 | gesamt |
| 362 | gesamt |
| 364 | gesamt |
| 381 | gesamt |
| 386 | 1245/1 und 1246 |
| 393 | gesamt |
| 432 | 1480/2 |
| 460 | gesamt |
| 463 | 1423, 1446, 1447/1, 1451, 1452, 1453 und 3212 |
| 502 | gesamt |
| 538 | gesamt |
| 540 | gesamt |
| 580 | gesamt |
| 587 | gesamt |
| 769 | gesamt |

Grundbuch 56516 Großenegg

| EZ | hinsichtlich Grundstücke |
|----|--|
| 22 | KG 56504 Berndorf: 1719 |
| 24 | KG 56504 Berndorf: 1677/1 und 1681 |
| 49 | KG 56504 Berndorf: 1750, 1752 und 3254/2 |
| 57 | KG 56504 Berndorf: 1744 |
| 95 | 2438/2 |
| 99 | gesamt |

3. Für die Dauer des Verfahrens wird verfügt:
 Es bedürfen - unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder dergl. - der Genehmigung der Agrarbehörde:
 a) die dauernde Änderung der Benützungsort;
 b) jede Änderung der Bodenbeschaffenheit;
 c) Schlägerungen sowie die Beseitigung von Baumgruppen oder Hecken;
 d) die Errichtung, wesentliche Änderung oder Entfernung von baulichen Anlagen, Einfriedungen, Wegen, Brunnen, Gräben, Tümpel u.ä. Anlagen.
4. Die Organe der Agrarbehörde und die von ihr ermächtigten Personen sind berechtigt, zur Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens jedes Grundstück zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse gestatten, auch zu befahren und dort die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen, wie Zeichen und Markierungen anzubringen, unter tunlichster Beachtung der Interessen des Naturschutzes Bäume und Sträucher zu stützen oder andere Pflanzen zu beseitigen.
5. Hiermit wird die Zusammenlegungsgemeinschaft Aigen gegründet, der als Mitglieder die Eigentümer jener Grundstücke angehören, die der Zusammenlegung unterzogen werden. Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Die Zahl der Ausschussmitglieder wird mit fünf und die Zahl der Ersatzmitglieder mit fünf festgelegt. Die Wahl der Organe (Ausschuss, Obmann, Obmann-Stellvertreter usw.) der Zusammenlegungsgemeinschaft Aigen hat in einer von der Agrarbehörde einzuberufenden Vollversammlung zu erfolgen.

6. Die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens Aigen ist bei den unter Pkt. 2 angeführten Grundstücken bzw. Grundbuchseinlagen mit der Wirkung anzumerken, dass die Ergebnisse des Verfahrens jedermann gegen sich gelten lassen muss.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3, 89 und 90 des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes 1973, LGBl. Nr. 1/1973, idGF (FLG. 1973);
§ 6 Abs 1 FLG. 1973;
§ 6 Abs 4 FLG. 1973;
§ 8 FLG.1973;
§ 101 FLG. 1973.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in der Salzburger Landeszeitung in Kraft.

Salzburg, am 10.10.2017
Für die Agrarbehörde Salzburg
Ing. Mag. Dr. Franz Moser, MBA

FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Strobl

Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Strobl einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Langensteiner Wiese - Familie Schiendorfer‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 14.11.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Strobl, am 24.10.2017
Der Bürgermeister
Josef Weikinger

Gemeinde Stuhlfelden
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009

i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stuhlfelden für den **Bereich ‚entlang der B168 Mittersiller Bundesstraße‘ (Lärmisophonen) vier Wochen** lang beginnend ab dem 14.11.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Stuhlfelden, am 25.10.2017
Die Bürgermeisterin
Sonja Ottenbacher

Gemeinde St. Martin a. Tennengeb.
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St.Martin a.Tennengeb. einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Mesnerbauer - Neumoagründe‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 14.11.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Martin, am 30.10.2017
Der Bürgermeister
Schlager Johannes

Gemeinde Anif
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Anif einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Reschberger/Essigmann‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 14.11.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Anif, am 30.10.2017
Die Bürgermeisterin
Mag. Gabriella Gehmacher-Leitner

Gemeinde Berndorf bei Salzburg
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemein-

de Berndorf bei Salzburg einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Haunsbergstraße-Karellen (Baulandsicherungsmodell I)‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 14.11.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Berndorf, am 02.11.2017
Der Bürgermeister
Dr. Josef Guggenberger

Gemeinde Flachau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flachau im **Bereich ‚Beherbergungs-großbetrieb Lacknerhof‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 14.11.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Flachau, am 04.11.2017
Der Bürgermeister
Thomas Oberreiter

Gemeinde Henndorf am Wallersee
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBL.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Henndorf am Wallersee einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Landesstraße/Umfahrung - Gewerbegebiet und Betriebsgebiet sowie Umfahrung und Altentannstraße - Verkehrsflächen‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 14.11.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Henndorf am Wallersee, am 10.11.2017
Der Bürgermeister
Rupert Eder

Bericht des Salzburger Landesrechnungshofes

In seiner Sitzung am 4. Oktober 2017 nahm der Landtag den Bericht „Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H. (GSWB)“ zur Kenntnis. Der Bericht wurde in der Sitzung des Finanzüberwachungsausschusses am 13. September 2017 vorberaten und dabei dem Landtag zur Annahme empfohlen.

Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H. (GSWB)

Die „Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft mbH“ - kurz GSWB - ist die größte Gemeinnützige Bauvereinigung im Land Salzburg. Ende des Jahres 2015 verwaltete sie rund 23.800 Wohnungen und wies eine Bilanzsumme von rund 1 Mrd. Euro auf. Gesellschafter der GSWB sind Stadt und Land Salzburg zu gleichen Teilen. Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist es, Wohnungen zu errichten und zu verwalten, Wohnungseigentum zu schaffen sowie größere Sanierungen durchzuführen.

Die Gebarung der GSWB wird jährlich vom Österreichischen Verband der gemeinnützigen Bauvereinigungen - Revisionsverband geprüft. Diese Prüfung umfasst die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsgebarung der GSWB sowie die Einhaltung ihres örtlichen Geschäftsbereiches und -kreises. Auf der Grundlage der jährlichen Prüfungen des Revisionsverbandes prüfte der Landesrechnungshof (LRH) Teile der Gebarung der GSWB vertiefend.

Bei der Bautätigkeit und bei der Verwaltungstätigkeit war die **Wirtschaftlichkeit** der GSWB gegeben. Bei der Bautätigkeit lagen die Verwaltungskosten der GSWB allerdings deutlich über dem Durchschnitt der Branche; der LRH empfiehlt daher, Verbesserungspotenzial zu suchen und zu nutzen. Bei der Verwaltungstätigkeit lagen die Verwaltungskosten der GSWB mit Ausnahme des Jahres 2012 unter dem Branchendurchschnitt. Bei der Großinstandsetzung überschritten die Verwaltungskosten in den Jahren 2011 und 2012 den Richtsatz, entwickelten sich aber ab dem Jahr 2013 positiv.

Der LRH stellt fest, dass die **Dienstverträge der beiden Geschäftsführer** der GSWB Bruttobezüge vorsahen, welche die gesetzlich festgelegte Grenze überschritten. Die für die Entwürfe der Dienstverträge zuständige Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung erkannte diese Gesetzesverstöße nicht. Der Revisionsverband hat diesen Umstand nicht beanstandet. Im Zeitraum 2011 bis 2015 betrug die Überzahlung für beide Geschäftsführer unter Berücksichtigung der Sachbezüge brutto insgesamt rund 96.000 Euro.

Der LRH kritisiert das Versagen der gesetzlich vorgesehenen Kontrollen durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde über Gemeinnützige Bauvereinigungen, durch den Revisionsverband und den Aufsichtsrat der GSWB.

Ende des Jahres 2015 verfügte die GSWB landesweit über 16.302 Mietwohnungen. Rund 43 % der Mietwohnungen der GSWB liegen außerhalb der Stadt Salzburg und werden durch die Landgemeinden vergeben. In der Stadt Salzburg besaß die GSWB 9.248 Mietwohnungen. Bei rund 25 % dieser Wohnungen hatte die GSWB das Recht, sie zu vergeben. Mangels Dokumentation der Vergabeentscheidungen konnte der LRH diese nicht prüfen.

Von ihr errichtete Eigentumswohnungen kann die GSWB zu gesetzlich geregelten Preisen uneingeschränkt am freien Wohnungsmarkt verkaufen. Ob der Wohnungskäufer in weiterer Folge etwa eine Wohnbauförderung beantragt oder die Wohnung vermietet, ist nicht relevant. Nachvollziehbare Unterlagen über die Vergabeentscheidungen bei ausgewählten Bauvorhaben konnte die GSWB nicht vorlegen.

Der LRH hält eine transparente, nachvollziehbare **Wohnungsvergabe für Miet- und Eigentumswohnungen** für erforderlich; er empfiehlt der GSWB, dafür Richtlinien auszuarbeiten und anzuwenden. Dem Landtag schlägt der LRH vor, das Verfahren zur Vergabe von Eigentumswohnungen, welche Gemeinnützige Bauvereinigungen im Land Salzburg errichten, transparent und angemessen zu regeln.

Der LRH fordert von der Geschäftsführung, den Aufsichtsrat künftig ausführlich über die **Art und die Zahl von leerstehenden Wohnungen** zu informieren und dies protokollarisch korrekt festzuhalten. In den Jahren 2011 bis 2014 war dem Aufsichtsrat erklärt worden, dass es keine „strukturellen Leerstehungen“ in Form von sechs oder mehr Monate leerstehender Wohnungen gäbe. Der LRH stellte fest, dass es solche „strukturelle Leerstehungen“ sehr wohl gab. Der ab dem Jahr 2015 verwendete Begriff „objektbezogene strukturelle Leerstehungen“ wurde laut den Protokollen des Aufsichtsrates nicht definiert.

Die GSWB stellte ihr **internes Kontrollsystem** gesamthaft dar. Die vorgefundenen Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, wesentliche Mängel zu erkennen, sie zu vermeiden und zu beheben. In einzelnen Bereichen besteht aber noch Verbesserungsbedarf. So vermisst der LRH eine Beschreibung des Ablaufs und der Kontrollen bei der Vergabe von Miet- und Eigentumswohnungen.

Die Angestellten der GSWB werden mit 6 % über dem Kollektivvertrag entgolten. Ergänzend dazu erhalten sie je nach Funktion und Tätigkeit Zulagen; diese lagen im Ermessen der Geschäftsführung. Der LRH empfiehlt der GSWB, **einheitliche Richtlinien über Art und Umfang der Zulagen** zu erstellen und anzuwenden.

Der LRH regt an, dass der Aufsichtsrat der Geschäftsführung Mindesthöhen der wirtschaftlich relevanten Kennzahlen vorgibt, die risikoavers festgelegt werden. Dies kann etwa einer fehlenden Eigenkapitalhinterlegung des Wachstums der GSWB entgegenwirken.

Weiters stellte der LRH fest:

- Schwankungen bei einzelnen Posten des Sachaufwandes waren auf nicht korrekte Periodenabgrenzungen, Kontierungsfehler oder eine Änderung der Buchungsweise zurückzuführen;
- der Verbindlichkeitspiegel der Jahre 2011 bis 2014 stellt die Fristigkeit der Darlehen falsch dar; geänderte Darstellungen wurden nicht erläutert;
- der Dienstvertrag eines Geschäftsführers enthält keine Sanktionen für den Fall, dass der Geschäftsführer gegen den Land Salzburg Corporate Governance Kodex verstößt;
- der Geschäftsverteilungsplan stammt aus dem Jahr 1992 und sollte aktualisiert werden; das aktuelle Organigramm soll unmittelbar aus dem Geschäftsverteilungsplan abgeleitet werden können;
- die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist veraltet.

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2017

| Nr. | Redaktionsschluss | Erscheinungsdatum |
|-------------|----------------------------|-----------------------------|
| 2017 | | |
| 23 | Freitag, 17. November 2017 | Dienstag, 28. November 2017 |
| 24 | Freitag, 1. Dezember 2017 | Dienstag, 12. Dezember 2017 |
| 2018 | | |
| 1 | Freitag, 29. Dezember 2017 | Dienstag, 9. Jänner 2018 |

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Eberhard-Fugger-Straße 5, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs